

er andererseits an eine weitergehende Pflicht, den Fund bekanntzumachen, nicht gedacht und so die weitere Nachfrage nach dem Eigentümer bona fide — citra culpam theologicam — unterlassen hat. Folglich ist er nicht für ersatzpflichtig zu halten. Erst post factum ist es ihm zum Bewußtsein gekommen, daß er nicht so schnell das gefundene Geld hätte verschenken sollen. Er hat diese Handlung wieder gutmachen wollen, indem er sich eifrig bemüht hat, den beschenkten Bettler wieder aufzufinden, um von ihm den Geldschein gegen ein kleineres Almosen einzulösen. Das ist ihm nicht gelungen. Eine weitere Verpflichtung hat er nicht.

Beuren.

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

X. (Ein gebundener Zeitungsabonnent.) Publius erhielt vor mehreren Jahren ein Wiener Tagesblatt von seinem Eigentümer ein halbes Jahr lang gratis zugeschieft unter der Bedingung, für die Zukunft das Blatt zu halten. Publius steht nun zwar keineswegs auf dem Standpunkte jenes liberalen Blattes, und erklärt insbesondere alles was Religion angeht, aus demselben nicht zu lesen; im übrigen gefällt ihm aber das Blatt wegen seiner Reichhaltigkeit und er glaubt es wegen des geleisteten Versprechens nicht aufgeben zu können. Wie hat der Seelsorger in diesem Falle zu entscheiden?

Es liegt hier ein Vertrag über einen unerlaubten Gegenstand vor, und zwar ist sowohl die Leistung als die versprochene Gegenleistung, nämlich die anfängliche Gratiszusendung jenes Blattes und dem gegenüber das spätere Abonnieren auf dasselbe sündhaft. Ueber die Schwere der Sünde von Seiten des Abnehmers (denn über den Herausgeber zu sprechen ist überflüssig) wird die Entscheidung zwar nicht so einfach sein. Die großstädtische Presse beobachtet in religiösen Dingen eine gewisse Reserve, und ein gewöhnlicher Leser findet darin kaum etwas Anstößiges. Immerhin ist das Halten eines solchen Blattes sündhaft und ein diesbezügliches Versprechen ungiltig. Es entsteht nun allerdings die Frage, ob Publius nach Einstellung der unerlaubten Gegenleistung zu einer anderen erlaubten, etwa zu einer nachträglichen Zahlung jenes freien Halbjahres verpflichtet sei. Publius mag sich dazu allerdings verpflichtet glauben, besonders da er bei der ersten Annahme des Blattes wohl wenig an die Unerlaubtheit seines Versprechens dachte; und es wird gegen eine solche Zahlung nichts einzuwenden sein, da die Lieferung eines mit Neuigkeiten, Illustrationen u. wohl versehenen Blattes pretio aestimabilis ist. Eine Verpflichtung zur Nachzahlung wäre aber dem Publius nicht aufzuerlegen, theils weil der Herausgeber durch ein mehrjähriges Abonnement schon großentheils entschädigt ist, theils weil eine probable, von mehreren Auctoren vertheidigte Meinung existiert, daß ein Ver-

trag über einen unerlaubten Gegenstand, auch nach einseitiger Erfüllung, zu nichts verpflichte.

Linz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XI. (Eine beachtenswerte Stimme über Priester- mangel und dessen Abhilfe aus dem Jahre 1807.)

Ueber Priester-mangel und dessen Abhilfe erließ der auch weit über seine Diöcese hinaus bekannte, seeleneifrige Bischof von Mainz, Josef Ludwig Colmar, einen Hirtenbrief an seinen Clerus unter dem Titel:

„Circularschreiben des Herrn Bischofs von Mainz an seine würdige und vielgeliebte Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, in Betreff einer der Haupt-Angelegenheiten der Diöcese (Mainz) in den wirklichen Umständen, nämlich des täglich zunehmenden Priester-mangels.“

Der Hirtenbrief erschien im Jahre 1807. Die Mainzer Diöcese umfasste damals nur Gebiete auf dem linken Rheinufer, die unter französischer Herrschaft standen. Infolge der französischen Revolution und des geradezu religionsfeindlichen Zeitgeistes war der Zudrang zum Priesterthum sehr gering und der Priester-mangel wuchs zusehends.

„Wie bedenklich (schreibt Colmar) wird nicht das zusehnliche Abnehmen der im Weinberge des Herrn arbeitenden Priester! Wie viele derselben ruft nicht der Herr täglich zur endlichen Belohnung ihrer vielfältigen Müheligkeiten in die Ewigkeit ab! Wie viele, die wegen herannahendem Alter, wegen zunehmender Erschöpfung ihre Reihe verlassen und ihr Amt niederlegen müssen! Wie viele Gemeinden haben entweder keinen Seelsorger oder nur einen solchen, der wegen der gar zu großen Anzahl von Filialen, die ihm täglich neu angewiesen werden müssen, wegen Entlegenheit der Orte, wegen allzu rauher Witterung, wegen schwächlichen Gesundheitsumständen bei weitem nicht alle geistliche Bedürfnisse derselben bestreiten können!“

Nachdem der Bischof auf die traurigen Folgen des Priester-mangels hingewiesen, stellt er seiner Seelsorgsgeistlichkeit ein herrliches Zeugnis aus.

„Freilich lassen die Priester ihrerseits nicht mangeln, den Christen beizustehen. Ein großer Theil derselben hält jeden Sonn- und Feiertag zweimal vollkommenen Gottesdienst, zweimal Predigt und Christenlehre; oft sieht man Sie von Schweiß überronnen oder von Kälte starr, ohne sich erholen zu können, von einer Kirche zur andern hinein, ohne auf die Entfernung, auf die schlimme Witterung Rücksicht zu nehmen, ohne oft auch nur auf die nothwendige Nahrung Rücksicht nehmen zu können; und dies thun Sie, um nur ja alle Christen, soviel von Ihnen abhängt, zu befriedigen und den Betagten, den Schwächlichen, denen die mit häuslichen Geschäften überladen sind, den Reichen und den Armen, den Kindern und den Erwachsenen die mühsamen Hin- und Herzüge, wie auch alle damit verbundene Ausschweifungen zu ersparen! — und oft noch, nachdem Sie den ganzen Tag so gearbeitet haben, und endlich glauben sich einiger Ruhe erfreuen zu dürfen, beruft man Sie in der Nacht über Berge und Thäler, durch Wasser, Schnee und Eis zu Kranken!“

Allein gerade in dieser angestrengten Berufsthätigkeit seiner Priester findet der Oberhirte „eine neue Quelle ihrer zusehnlichen Abnahme“. Um dem Uebel zu steuern, bittet er seine Priester, folgende Mittel anzuwenden.